



Steuergesetz
der
Gemeinde Fläsch

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Gegenstand	2
Art. 2 Subsidiäres Recht	2
Art. 3 Gleichstellung der Geschlechter	2
II. Materielles Recht	
1. Einkommens- und Vermögenssteuer	
Art. 4 Steuerfuss	2
2. Handänderungssteuer	
Art. 5 Steuersatz	2
3. Liegenschaftssteuer	
Art. 6 Steuersatz	3
4. Erbschafts- und Schenkungssteuer	
Art. 7 Steuersatz	3
5. Hundesteuer	
Art. 8 Steuerobjekt	3
Art. 9 Steuersubjekt	3
Art. 10 Steuerbefreiung	3
Art. 11 Steuerberechnung	3
III. Formelles Recht	
1. Behörden	
Art. 12 Gemeindevorstand	4
Art. 13 Gemeindesteuernamt	4
Art. 14 Steuerkommission	4
2. Bezug	
Art. 15 Fälligkeit	4
Art. 16 Zahlungsfristen	5
Art. 17 Steuererlass	5
3. Entschädigung	
Art. 18 Entschädigung	5
IV. Schlussbestimmungen	
Art. 19 Inkrafttreten	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Die Gemeinde Fläsch erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts: a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer; b) eine Grundstückgewinnsteuer; c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen; d) eine Handänderungssteuer; e) eine Liegenschaftssteuer; f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die Gemeinde Fläsch erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz: a) eine Hundesteuer.
Subsidiäres Recht	Art. 2 Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.
Gleichstellung Geschlechter	Art. 3 Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSTEUERN

Steuerfuss	Art. 4 Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben. Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.
-------------------	--

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Steuersatz	Art. 5 Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent.
-------------------	---

3. LIEGENSCHAFTSSTEUER

Steuersatz Art. 6
Die Liegenschaftssteuer beträgt 1.0 Promille.

4. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Steuersatz Art. 7
Die Erbschafts- und Schenkungsteuer beträgt:
a) für den elterlichen Stamm 5 Prozent;
b) für die übrigen Begünstigten 10 Prozent.

5. HUNDESTEUER

Steuerobjekt Art. 8
Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Steuersubjekt Art. 9
Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Steuerbefreiung Art. 10
Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:
a) Polizeihunde;
b) Lawinen- und Katastrophenhunde;
c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde;
d) Sanitätshunde;
e) Schweisshunde mit einer gültigen Nachsuchebewilligung;
f) Herdenschutzhunde mit gültigem Ausweis.

Der Gemeindevorstand kann weitere Hundekategorien von der Besteuerung befreien.

Steuerberechnung Art. 11
Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 100.00 bis Fr. 200.00, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 200.00 bis Fr. 400.00 jährlich. Der Gemeindevorstand setzt den Steuerbetrag fest.

Die Steuer ist jährlich zu entrichten. Stichtag ist der 31. Dezember.

III. Formelles Recht

1. BEHÖRDEN

Gemeindevorstand

Art. 12

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über Erlassgesuche vorbehältlich Art. 14, Abs. 2;
- c) über administrative Abschreibungen vorbehältlich Art. 14, Abs. 2;
- d) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Gemeindesteueramt

Art. 13

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

Die Gemeinde kann Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Steuerkommission

Art. 14

Die Steuerkommission besteht aus dem Finanzchef als Vertreter des Gemeindevorstandes, dem Gemeindeschreiber und dem Sachbearbeiter des Steueramtes.

Die Steuerkommission entscheidet:

- a) über administrative Abschreibungen bis zum Betrag von Fr. 2'000.00 im Einzelfall;
- b) über Erlassgesuche bis zum Betrag von Fr. 2'000.00 im Einzelfall;
- c) über Gesuche um Zahlungserleichterungen.

2. BEZUG

Fälligkeit

Art. 15

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung fällig.

Die Fälligkeit der Liegenschaftssteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird. Andernfalls wird die Liegenschaftssteuer mit der Rechnungstellung fällig.

Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Zahlungsfristen

Art. 16

Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

Die separat erhobene Liegenschaftssteuer und die Hundesteuer sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobenen Liegenschaftssteuern, kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem, dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Steuererlass

Art. 17

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) die Steuerkommission bis zum Betrag von 2'000.00 Franken pro Jahr;
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

3. ENTSCHÄDIGUNG

Entschädigung

Art. 18

Die Gemeinde wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 19

¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 18. September 2025 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18. September 2025

Der Gemeindepräsident: René Pahud

Die Gemeindeschreiberin: Petra Poletti

Von der Regierung genehmigt mit Beschluss Nr.

Der Regierungspräsident: Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor: Daniel Spadin